

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I C der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich aus Beschlüssen internationaler Exportkontrollregime ergibt;

Neufassung der Ausfuhrliste aufgrund der zwischenzeitlichen Einzeländerungen durch die 98. und 99. Änderungsverordnung.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Auf Grund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Aus demselben Grund bedingt die Verordnung für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleinere und mittlere, keine Änderung im Vollzugsaufwand. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 5. April 2002 im Bundesanzeiger Nr. 64 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und den §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst und § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 3. Juli 2000 (BAnz. Nr. 138a vom 26. Juli 2000), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 2001 (BAnz. S. 22581), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den ... 2002

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft
und Technologie

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 5. April 2002 im Bundesanzeiger Nr. 64 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Die 100. Verordnung passt die Ausfuhrliste an die beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Verordnung Nr. 2432/2001 des Rates der Europäischen Union vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. 338 S. 1) an. Die Änderungen ergeben sich aus den Beschlüssen der internationalen Exportkontrollregime, insbesondere des Internationalen Gremiums für Ausfuhrkontrollfragen für konventionelle Rüstungsgüter sowie rüstungsrelevante Mehrzweckgüter (Wassenaar Arrangement), des Trägertechnologie-Kontrollsystems (Missile Technology Control Regime), des Chemiewaffenübereinkommens und der Australischen Gruppe.

Teil I A der Ausfuhrliste wird rein redaktionell geändert.

Die Teile I B und II (landwirtschaftliche Produkte) der Ausfuhrliste bleiben unverändert.

Teil I C wird entsprechend der Einzelaufzählung unter Punkt B geändert.

Eventuelle Kosten für die Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Auf Grund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an der Gesamtausfuhr sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Aus demselben Grund bedingt die Verordnung für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleinere und mittlere, keine Änderung im Vollzugsaufwand.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Teil I der Ausfuhrliste wird in folgenden Punkten im Vergleich zur 99. VO zur Änderung der AL vom 24. Oktober 2001 geändert:

- a) die Vorbemerkungen (Anwendung der Ausfuhrliste) werden nur redaktionell geändert, z. B. indem sie an die geänderte Außenwirtschaftsverordnung angepasst werden.
- b) folgende Positionen werden inhaltlich oder strukturell geändert:
0D001, 1B002, 1B102, 1B117, 1B118, 1B119, 1C002, 1C007, 1C229, 1C350, 1C450, 1E101, 2A001, 2B001, 2B008, 2B350, 2B352, 2D002, 2E101, 3A001, 3A002, 3B001, 3B002, 3C001, 3D003, 3E002, 3E003, 4A003, 4D003, 5A002, 5D001, 5E001, 6A003, 6A005, 6A102, 6A108, 6C002, 7A001, 7A002, 7A101, 7A103, 7B103, 9B001, 9E003
- c) folgende Positionen werden nur redaktionell geändert, z. B. indem die Übersetzung aus den englischen Güterlisten präzisiert wird:
0007 Anmerkungen 5 und 6, 1C117, 1C118, 2B122, 6A002
- d) das Abkürzungsverzeichnis und die Begriffsbestimmungen werden angepasst; im nichtamtlichen Anhang werden das Stichwortverzeichnis und der Anhang IV aktualisiert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

